

1. Thema: **Feststellung eines Hinderungsgrundes nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO ab 01.04.2024 für das Gemeinderatmandat von Herrn Wolfgang Schädlich**

2. Rechtsgrundlage: § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO

3. Bearbeiter: Frau Kiesel

4. Kurzbeschreibung:

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO kann der Bürgermeister nicht gleichzeitig Gemeinderat sein.

Herr Wolfgang Schädlich hat am 04.02.2024 die Wahl zum Bürgermeister in der Gemeinde Muldenhammer gewonnen. Mit Schreiben vom 07.02.2024, eingegangen in der Gemeinde Muldenhammer am 08.02.2024 hat er die Wahl zum Bürgermeister angenommen. Da er das Amt des Bürgermeisters zum 01.04.2024 antritt, kann er ab 01.04.2024 nicht mehr als Gemeinderat tätig sein.

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob ein Hinderungsgrund vorliegt.

5. **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer stellt fest, dass ab 01.04.2024 ein Hinderungsgrund gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO für das Gemeinderatmandat von Herrn Wolfgang Schädlich vorliegt. Herr Schädlich wird ab 01.04.2024 nicht mehr als Gemeinderat für die Gemeinde Muldenhammer tätig sein.

Abstimmungsergebnis:

Abgeordnete insgesamt: 14

Anwesende Abgeordnete:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Befangenheit:

Muldenhammer, den 16.02.2024

Jürgen Mann
Bürgermeister

